

Satzungen

Region „amKumma“

Gemeinden

ALTACH - GÖTZIS - KOBLACH - MÄDER

Satzungen

Region „amKumma“

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitglieder; Rechte und Pflichten

- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vollversammlung
- § 7 Aufgaben der Vollversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Fachausschüsse
- § 11 Obmann
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Funktionsdauer der Organe
- § 15 Kassier

- § 16 Austritt aus dem Verein
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

SATZUNGEN

Region „amKumma“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen Region „amKumma“, im Folgenden kurz Regio genannt.
- 2) Die Regio hat ihren Sitz in Götzis.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Kummenberggemeinden Altach, Götzis, Koblach und Mäder.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Regio verfolgt das Ziel, die regionalpolitische Entwicklung der Gemeinden „amKumma“ zu fördern. Sie will insbesondere

- a) als Region „amKumma“ gemeinsam auftreten,
- b) das Regionsbewusstsein unter den politischen Mandataren und in der Bevölkerung stärken,
- c) den Wirtschaftsstandort stärken, vorhandene Ressourcen bestmöglich nutzen, Kostensenken,
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und die zwischengemeindliche Interessensabstimmung fördern, das Bürgerservice verbessern,
- e) die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Regio erforschen und darstellen; Visionen entwickeln,
- f) sich bemühen, die gesamte Region betreffende Angelegenheiten gemeinsam zu lösen.

Die Regio ist überparteilich, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Ideelle Mittel sind insbesondere
 - a) Konkretisierung bzw. Umsetzung regionaler Projekte im Sinne des § 2 lit. e,
 - b) gemeinsame Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen beraten und koordinieren,
 - c) gemeinsame Beteiligung an überregionalen Projekten,
 - d) gemeinsame informelle Zusammenkünfte der Gemeindevertreter, Ausschüsse und Gemeindeangestellten der Mitgliedsgemeinden,
 - e) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (u.a. Vorträge, Informations- und Festveranstaltungen, Schulungen),

- 3) Materielle Mittel sind insbesondere
 - a) Beitragszahlungen der Mitgliedsgemeinden,
 - b) sonstige Einnahmen.
- 4) Die Beitragszahlungen der Mitgliedsgemeinden für das jeweilige Geschäftsjahr werden von den Mitgliedsgemeinden anteilig nach der Einwohnerzahl zum 31.12. (Verwaltungszählung - Hauptwohnsitze) des zweit vorangegangenen Kalenderjahres aufgebracht und an die Regio entrichtet.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder; Rechte und Pflichten

- 1) Mitglieder der Regio sind - über Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretungen - die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach und Mäder. Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an der Verwaltung der Regio mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu benützen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teil zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Regio (§ 2) nach besten Kräften zu verfolgen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
Zur Teilnahme sind die Bürgermeister und die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden berechtigt.
Nicht in den Gemeindevorständen vertretene Parteifraktionen können einen Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Beobachter) in die Vollversammlung entsenden.
- 2) Die Vollversammlung ist vom Obmann einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen, zu einer außerordentlichen darüber hinaus dann, wenn dies mindestens eine der Mitgliedsgemeinden unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- 3) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung, in der Ort und Zeit der Sitzung sowie die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben sind, muss mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

- 4) Bei der satzungsgemäßen Einberufung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderung der Satzungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 5) Wahlen erfolgen schriftlich, alle anderen Abstimmungen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- 6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt jener Bürgermeister, in dessen Gemeinde die Vollversammlung abgehalten wird. Diese Gemeinde stellt auch den Schriftführer.
- 7) Über Beschlüsse der Vollversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl des Obmannes, des Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer,
- 2) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe und des Kassiers,
- 3) die Beschlussfassung über ein regionales Gesamtentwicklungsprogramm oder über wesentliche Teile eines solchen,
- 4) die Stellungnahme zu Landesentwicklungsprogrammen oder die Region „amKumma“ berührende Entwicklungsprogramme anderer Regionen,
- 5) die Festsetzung der Beitragszahlungen der Mitgliedsgemeinden,
- 6) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte deren Wert € 50.000,00 übersteigt,
- 7) die Änderung der Satzungen,
- 8) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden; im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister durch den Vizebürgermeister vertreten.
- 2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch Fachleute sowie politische Repräsentanten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 3) Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf zu Sitzungen einberufen, darüber hinaus dann, wenn mindestens 2 Bürgermeister unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es schriftlich verlangen. Die Einladung hat mindestens drei Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten zu besorgen, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Grundlagenbeschaffung und die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogrammes oder von Teilen eines solchen. Er studiert laufend die Aktivitäten der Landesplanung und benachbarter Regionalplanungen und hält Kontakt mit anderen Regionalplanungsgemeinschaften und Gemeinden.
- 3) Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die Sitzungen des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand bestellt einen Kassier für die Führung der Kassageschäfte.

§10

Fachausschüsse

- 1) Zur Beratung besonderer Sachfragen und zur Vorbereitung von Gutachten und Stellungnahmen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen.
- 2) Der Vorstand bestimmt über den Vorsitz im Fachausschuss. Die Fachausschussmitglieder müssen keinem Vereinsorgan angehören.
- 3) Über jede Sitzung eines Fachausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Der Fachausschuss bestellt einen Schriftführer, der über jede Sitzung ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§11

Obmann

- 1) Dem Obmann obliegen:
 - a) die Vertretung der Regio nach außen,
 - b) die Besorgung der ihm durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben,
 - c) die Vorlage des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes an die Vollversammlung,
 - d) die Durchführung der von der Vollversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse,
 - e) der Vorsitz im Vorstand,
 - f) die laufende Verwaltung der Regio,
 - g) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt.
- 2) Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind zuständig für die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 13

Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Vorstand binnen 7 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen berufen diese zwei Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage aus den im Schiedsgericht noch nicht vertretenen Mitgliedsgemeinden zusätzlich je einen Vertreter und wählen einen davon zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Funktionsdauer der Organe

- 1) Die Organe der Regio (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) werden auf die Dauer von 5 Jahren (Funktionsperiode der Gemeindevertretung) bestellt.
- 2) Binnen drei Monaten nach einer Gemeindevertretungswahl hat der bisherige Obmann die Vollversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Obmann, dessen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Kassier

Der Vorstand bestellt gemäß § 9 einen Kassier. Der Kassier hat das gesamte Kassa- und Rechnungswesens zu besorgen.

§ 16 Austritt aus dem Verein

Über Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans kann eine Mitgliedsgemeinde ihren Austritt aus der Regio erklären. Dieser Austritt kann jeweils bis zum 30.6. eines jeden Jahres zum Ende eines Jahres erfolgen'.

§ 17

Auflösung des Vereins

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins, welche nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen.

§ 18

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Soweit in diesen Statuten Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Funktionsinhaber in weiblicher Form zu verwenden.

Götzis, 9.11.2005

Gemeinde Altach

Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2005

Marktgemeinde Götzis

Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.2.2006

Gemeinde Koblach

Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2005

Gemeinde Mäder

Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2005